

Hessisches Hochschulgesetz (Novellierung vom September 2009)

Mögliche Kritikpunkte

1) Ordnungsparagraph §59 HHG (seit 2006 in Kraft)

Dieser sieht vor, dass Studierende, die "Gewalt" anwenden, um den universitären Betrieb oder einen Angestellten der Universität bei der Ausübung seiner Pflichten zu behindern, exmatrikuliert werden können. Selbiges gilt für Studierende, die eine Veranstaltung stören, gegen die Hausordnung oder gegen die innerbetriebliche Ordnung der Hochschule verstoßen, sowie für Studierende, die zwar nicht aktiv an der Handlung teilnehmen, aber zugegen sind und die Handlung unterstützen. Die Exmatrikulation wird durch das Präsidium nach §§ 63-70 Verwaltungsverfahrensgesetz durchgeführt.

Kritik:

Der Ordnungsparagraph ist einer der Eckpfeiler der autoritären Universität des 21. Jahrhunderts. In ihm wird studentischer Protest nicht nur auf den Terminus "Gewalt" reduziert, der nicht näher präzisiert wird (Ein Verstoß gegen die Hausordnung ist in vielen Fällen bereits das Aufhängen von Plakaten für eine WI!), sondern darüber hinaus auch kriminalisiert, indem das Präsidium die Rolle einer strafenden Instanz zugesprochen bekommt. Bei der Exmatrikulation erhält keine weitere Instanz Mitwirkungsrecht! Studentischer Protest, gerade in der Form von "Gewalt" (Besetzungen, Auflösung von Veranstaltungen, Foyer verteilen, in Hörsälen Kundgebungen abhalten) ist notwendig und legitim; der Ordnungsparagraph ist daher als Repressionsinstrument zu begreifen, das abgeschafft werden muss!

2) Etablierung eines "Hochschulrates" §42 seit 2006 in Kraft

Der Hochschulrat wurde im Zuge der Umstrukturierung der Universitäten neben Senat als Legislative und Präsidium als Exekutive, als dritte Instanz etabliert. Er setzt sich zum überwiegenden Teil aus externen Vertretern von Politik, Kultur, Wissenschaft und Wirtschaft, sowie einer VertreterIn des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zusammen und wird vom Ministerium berufen (sie!!!) Desweiteren dürfen KEINE Vertreter der Hochschule im Hochschulrat sitzen. Die Sitzungen des Rates sind nicht öffentlich (!!!).

Seine Kernkompetenzen sind zum einen das Mitspracherecht bei der Verteilung der einzuwerbenden Drittmittel (siehe unten), zum anderen wirkt er an der Wahl des Präsidiums mit und schlägt dieses vor (wenn der Senat einen Vorschlag macht, bedarf dies der Zustimmung des Hochschulrates). "Entwicklungspläne" bzgl. der Universität bedürfen seiner Zustimmung (!!!).

Kritik:

Der Hochschulrat sprengt die ursprüngliche Ordnung der demokratischen Hochschule, die über den Senat als demokratisch gewählte Instanz hauptsächlich gestaltet wurde. Der Senat wist in den meisten Entscheidungskompetenzen beschnitten und auf die Zustimmung des Hochschulrates angewiesen. Skandalös ist, dass dieser Hochschulrat keine demokratische Legitimation besitzt, nicht öffentlich tagt (d.h. was er an Informationen zu seiner Arbeit herausgibt, entscheidet alleine er!!) und sich per Gesetz sogar aus Leuten zusammensetzen SOLL, die nichts mit der Hochschule zu tun haben und den Eliten von Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur angehören (Sehr häufig werden genau DIE Stifter, die hohe Drittmittelsummen für die Universität zur Verfügung stellen vom Ministerium in diese Stellungen berufen!, d.h. die Stifter, die Geld geben entscheiden in der Endkonsequenz über die Verteilung ihres Geldes (da schließt sich der Kreis!!!)). Der Hochschulrat ist nicht demokratisch legitimiert und ein Hauptakteur im Ökonomisierungsprozess der Universität; nach oben stehender Aufschlüsselung ist er als Element einer autoritären Ordnung abzuschaffen!

3) Die Umwandlung der Universität zu einer Stiftungsuniversität (öffentlichen Rechts) 2008 / Drittmittel

Ziel dieser Umwandlung war nach dem Hochschulentwicklungplan 2001 das Erreichen einer größeren Autonomie von Ländergeldern und das Binden von Stiftern und Förderern an die Universität. Die Umwandlung zur Stiftungsuniversität steht in direktem Zusammenhang zur Etablierung des Hochschulrates, der (siehe oben) zentrale Entscheidungskompetenzen in der Vergabe von den über Stiftungen eingeworbenen Drittmitteln hat. Eine komplette Umwandlung der Universität Frankfurt in eine dem Privatrecht unterliegende Stiftungsuniversität wurde verworfen, damit unterliegt die Stiftungsuniversität weiter dem öffentlichen Recht (-> HHG). Autonomie erhält die Universität unter anderem auf den Feldern:

- * Auswahl von Studenten,
- * Berufung von Professoren,
- * Qualitätsmanagement,
- * Organisation der Studentenschaft. . (!!!!) Novellierung 2009

Kritik:

Die größere Autonomie der Universität nach Innen wie nach außen bringt mehrere Probleme mit sich: Zum einen wird die Einheit von Forschung und Lehre aufgehoben, da Forschung, die nach Ansicht des Hochschulrates nicht "sinnvoll" sind (bzw. eben nicht ökonomisch wertvoll) eben nicht mehr oder nicht mehr in großem Maße finanziell gefördert werden; daraus ergibt sich ein Ungleichgewicht innerhalb der Universität bzgl. der Gelderverteilung an die Fachbereiche. Bestimmte Fachbereiche werden finanziell wesentlich schlechter ausgestattet (Es steht abzuwarten, ob "nicht rentable" Fachbereiche nicht zukünftig zusammengelegt werden! Übrigens auch Entscheidungskompetenz des Hochschulrats/Präsidiums!). Desweiteren sieht die vollzogene Umwandlung grundsätzlich eine Autonomie in der Organisation der Selbstverwaltung aller Mitglieder der Universität vor (§33); d.h. die Organisation der Studierendenschaft (z.B. ASTA oder Fachschaften) kann grundsätzlich von der Hochschulleitung in ihrer Organisationsform geändert werden (!!).

Summa Summarum bedeutet die Umwandlung der Universität von einer Uni öffentlichen Rechts in eine Stiftungsuni öffentlichen Rechts in dieser Form (!) eine Aufhebung der Einheit von Forschung und Lehre, sowie einen (zumindest möglichen) Eingriff in die Verwaltung der Studierendenschaft, da diese nicht mehr den Bestimmungen des HHG unterliegt (!!). Desweiteren zieht sich das Land als Geldgeber schrittweise aus der Finanzierung der Hochschulen zurück und lässt damit den Anteil der Drittmittelfinanzierung (§8) kontinuierlich steigen, was eine Stiftungsunabhängige Forschung zunehmend unmöglich macht! Die Stiftungsuniversität ist in dieser Form daher abzulehnen!

4) Wahlbeteiligungsklausel §76 (4) seit 2006 in Kraft

Laut dieser Klausel müssen an einer Wahl zum Studierendenparlament mindestens 25 % der Studierendenschaft teilnehmen, sonst werden dem Asta die Mittel gekürzt (wir haben in Frankfurt eine Wahlbeteiligung von rund 20%).

Kritik:

Es sollte unabhängig von Wahlbeteiligung der Studierendenschaft volle Mittel zugesprochen werden. Wenn man anfängt demokratische Legitimationen zu bezweifeln, müsste man bei vielen Kommunalwahlen ansetzen, und den Städten die Mittel kürzen (Inwieweit unsere Oberbürgermeisterin Frau Roth bei einer Wahlbeteiligung von 33,6% demokratisch legitim agiert wäre da doch mal eine grundsätzliche Frage!).